

TEML

1. Allgemeine Benutzungsrechte

1.1. Der Veranstalter hat das Recht, die vertraglich vereinbarten Räume zur Durchführung der gebuchten Veranstaltung zu benützen. Dieses Recht umfasst auch die Benutzung der WC-Anlage. Zusätzlich anfallende Leistungen, welche nicht in der Vereinbarung vom Veranstalter gegengezeichnet wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.2. Die Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG stellt unmittelbar vor dem TEML kostenfreie Parkplätze zur Verfügung. Zusätzlich stehen im Ortsgebiet kostenfrei weitere markierte Parkplätze zur Verfügung. Für den Parkplatzordnerdienst sowie die Regelung des durch die Veranstaltung stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs um und vor dem TEML ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten nicht als Parkplatz ausgewiesene Flächen (z. B. Grünflächen) durch geparkte Fahrzeuge beschädigt werden, so hat der Veranstalter für etwaige Flurschäden aufzukommen.

1.3. Die Einlasskontrolle obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter entscheidet selbst, wie viele Personen für die Einlasskontrolle notwendig sind.

1.4. Für Verlust, Diebstahl und Beschädigung von abgegebenen Garderobenstücken wird von der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG nicht gehaftet. Eine entsprechende Garderobenversicherung wäre vom Veranstalter selbst abzuschließen.

1.5. Die erforderlichen Hygieneartikel für den Sanitärbereich (WC-Papier, Handtücher, Seife etc.) sowie die Endreinigung nach der Veranstaltung sind im vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelt inkludiert. Die Endreinigung nach der Veranstaltung wird von der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG bzw. von einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandsobjekts, die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, zusätzliche Endreinigungskosten (neben den vertraglich vereinbarten) in Rechnung zu stellen. Die Nachbefüllung der Hygieneartikelpender sowie eventuell erforderliche Reinigungen während der Veranstaltung obliegen dem Veranstalter. Diesbezüglich erhält der Veranstalter bei Übergabe des TEML entsprechende Unterweisungen bzw. werden die erforderlichen Hygieneartikel und Werkzeuge ausgefolgt.

2. Allgemeine Benutzungsaufgaben

2.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen. Insbesondere sind öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes spätestens 2 Wochen vor Beginn bei der Marktgemeinde Lieboch schriftlich zu melden. Sämtliche aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten wie Steuern, Gebühren und Abgaben wie AKM sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen.

2.2. Die Veranstaltung kann nur in der gebuchten Art und Weise abgewickelt werden. Der Veranstalter hat dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Der Veranstalter hat gegenüber dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG kein Weisungsrecht.

2.3. Der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG können vom Veranstalter Ausweise zur Verfügung gestellt werden, die dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Lieboch bzw. der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG den

Zutritt in die vermieteten Räumlichkeiten ermöglichen. Andernfalls ist es dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Lieboch bzw. der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG ohne Ausweis gestattet, sich in den gemieteten Räumlichkeiten des Veranstalters frei zu bewegen.

2.4. Amtlichen Kontrollorganen ist der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten und Flächen, in denen die Veranstaltung stattfindet, bzw. zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und Flächen jederzeit gestattet.

2.5. In den für die Besucher bestimmten Räumen und Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verlegt werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt werden.

2.6. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, die Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.

2.7. Je nach Veranstaltungstyp bzw. Art der Veranstaltung ist für die Sicherheitsvorkehrungen eine Bereitschaft in der Mannschaftsstärke von 1:2 vom zuständigen Feuerwehrkommando bereit zu stellen.

2.8. Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist untersagt. Die Verwendung von Flüssiggas, Spiritus, Öl, Gas oder Ähnlichem zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken ist verboten. Die Verwendung von z. B. brennenden Kerzen oder Ähnlichem bei Veranstaltungen mit Tischaufstellung (z. B. Ballveranstaltungen) ist von der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG genehmigen zu lassen. Bei Verwendung von offenem Feuer oder Pyrotechnik im TEML ist vor dessen Verwendung rechtzeitig eine Genehmigung der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG einzuholen.

2.9. Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG aufgestellt und an bestimmten Plätzen angebracht werden. Sie müssen auf jeden Fall schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend (B1, Q1, Tr1) im Sinne der ÖNORM B 3800 ausgestattet sein. Über die verwendeten Dekorationsmaterialien sind der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert Nachweise vorzulegen. Dekorationen dürfen nur abseits gefahrenbringender Wärmequellen, elektrischer Leitungen und außerhalb des Handbereiches der Besucher angebracht werden und die Sichtbarkeit der Fluchtwegorientierungsleuchten und der Sicherheitsbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

2.10. Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind die bereitgestellten Behälter mit selbstzufallendem Deckel aus nicht brennbarem Material zu verwenden.

2.11. Der Veranstalter hat bei allen Veranstaltungen selbst für eine ausreichende „Erste Hilfeleistung“ wie z. B. Sanitätsmaterial, Arzt und Rettungswagen zu sorgen. Die Rotkreuz-Station Lieboch ist von jeder Veranstaltung nachweislich zu benachrichtigen.

2.12. Der Veranstalter haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schaden (inkl. Vandalismus). Entsprechende Versicherungen wären vom Veranstalter selbst abzuschließen.

2.13. Die Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG haftet nicht dafür, wenn - wem auch immer - während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauzeit Gegenstände abhandenkommen. Insbesondere haftet die Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG nicht für Diebstähle. Entsprechende Versicherungen wären vom Veranstalter selbst abzuschließen.

2.14. Sollten die gemieteten Räume bis zum vereinbarten Zeitraum vom Veranstalter nicht ordnungsgemäß rückgestellt worden sein, steht es der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG frei, die Räumung derselben auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

2.15. Die Abfälle sind vom Nutzungsnehmer nach der Veranstaltung selbst zu entsorgen. Die unmittelbare Umgebung vom Veranstaltungsort (Vorplatz etc.) ist unverzüglich nach Nutzungsende von Unrat, welcher durch die Nutzungsnehmer bzw. deren Besucher verursacht wurden, zu reinigen.

3. Auflagen für die Abhaltung von Veranstaltungen (inkl. Proben)

3.1. Die Besucherzahl bei Veranstaltungen darf 650 Personen nicht übersteigen, wobei bei Überfüllung der Zutritt des Publikums durch Organe des Veranstalters zu sperren ist.

3.2 Während Veranstaltungen sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

3.3. Die Fluchtwege sind bei Veranstaltungen ständig frei und unversperrt zu halten. Die Eingangstüren sind zu entriegeln und die Entriegelung durch Abdecken der Riegel gegen unbefugtes Betätigen abzusichern.

3.4. Discoververanstaltungen oder discoähnliche Veranstaltungen dürfen nicht abgehalten werden. Alle übrigen Veranstaltungen haben jedenfalls spätestens um 02.00 Uhr zu enden.

3.5. Ballveranstaltungen mit Musikkapelle und Tanz dürfen für den Betriebszustand „Halle geschlossen“ mit einem Halleninnenpegel von max. 85 dB tagsüber und nachts zwischen 22 bis 6 Uhr unbegrenzt stattfinden. Im Betriebszustand 2 „Halle mit Vorhang verlängert“ mit einem Halleninnenpegel von 105 dB sind max. 3 Veranstaltungen pro Kalenderjahr in der Zeit von 6 bis 22 Uhr (in den Sommermonaten bis 23 Uhr) möglich. Im Betriebszustand 2a „Halle mit Vorhang verlängert“ mit einem Halleninnenpegel von max. 85 dB sind die geplanten 10 Veranstaltungen bis 22 (bzw. 23 Uhr) durchführbar. Für die Nachtzeit 22 (23) bis 6 Uhr kann nur mehr 1 Veranstaltung pro Jahr beim Betriebszustand 2a toleriert werden. Der Halleninnenpegel als energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ darf einen Wert von 85 dB am Tag bzw. 75 dB in der Nacht bei den diversen Musikveranstaltungen (VDI-Richtlinie Nr. 3724) nicht überschreiten.

3.6. Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchungen während eines Konzerts oder einer sonstigen Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Vertragspartner die volle Haftung. Er verpflichtet sich, die Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.

3.7. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes in Bezug auf den Aufenthalt, das Rauchen und den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Orten eingehalten werden (Bemühungspflicht). Insbesondere sind Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen mit stärkerem Besucheraufkommen am Eingang Altersnachweise in Form von Lichtbildausweisen abzuverlangen bzw. sind Kinder und Jugendliche am Eingang mit entsprechenden Altersgruppenkennzeichnungen zu versehen (z. B. in Form andersfärbiger Eintrittsstempel/-armbänder). Die Ausgabe von Alkohol und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche darf nur in der im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Form und nach Kontrolle der am Eingang erhaltenen Altersgruppenkennzeichnung erfolgen. Zu den im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Zeiten sind Kinder bzw. Jugendliche zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern (z. B. mittels Lautsprecherdurchsage). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall eine Verständigung der zuständigen Polizeiinspektion zu veranlassen.

3.8. Gemäß Österreichischem Tabakgesetz gilt im TEML (Raum öffentlichen Ortes) ein generelles Rauchverbot. Gemäß § 13c TabakG hat der Veranstalter daher dafür Sorge zu tragen,

dass im Verbotsbereich nicht geraucht und die Kennzeichnungspflicht eingehalten wird. Der Veranstalter muss sich darüber hinaus „ernsthaft bemühen“, das Rauchverbot durchzusetzen (Bemühungspflicht). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall ein Verweis auszusprechen bzw. eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

3.9. Der Veranstalter hat für die Erfüllung aller Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes und der aufgrund derselben erlassenen Verfügungen Sorge zu tragen. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Gefahren zu treffen, die durch einen starken Besuch oder die besondere Art der Durchführung der Veranstaltung hervorgerufen werden können.

3.10. Bei stärkerem Besucheraufkommen ist vom Veranstalter ein entsprechender Ordnerdienst (Security) in ausreichender Anzahl einzurichten, mit dessen Hilfe eine Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen und auch eine Einweisung von Veranstaltungsbesuchern auf Parkplätze zu erfolgen hat. Dazu gehören auch Maßnahmen, die die Verkehrsteilnehmer unterstützen, einen entsprechenden Parkplatz zu finden und ein (platzsparendes) Einparken zu ermöglichen bzw. sie auf Beschränkungen und Parkverbote aufmerksam zu machen. Insbesondere hat der Ordnerdienst (Security) auch für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Parkplätzen und auf dem Außengelände rund um das TEML zu sorgen.

4. Werbung

Der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG ist es gestattet, Fotos von verschiedenen Veranstaltungsbereichen anzufertigen und auch zu veröffentlichen.

5. Gastronomie

5.1. Eine eventuelle gastronomische Betreuung der Gäste erfolgt durch den Veranstalter selbst. Der Veranstalter ist, wenn vertraglich vereinbart, berechtigt, im TEML einen gewerbsmäßigen Ausschank bzw. eine gewerbsmäßige Verabreichung von Speisen vorzunehmen bzw. durch vom Veranstalter beauftragte Personen vornehmen zu lassen. Die Einhaltung der gastgewerblichen Vorschriften (hygienerechtlich, arbeitsrechtlich etc.) obliegt dem Veranstalter. Er verpflichtet sich, die Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.

5.2. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (Allergeninformationsverordnung, Gewerbeordnung etc.).

6. Rücktritt

6.1. Tritt der Veranstalter (Vertragspartner) aus einem nicht von der Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet, folgende Stornogebühren zu bezahlen.

Bei Rücktrittserklärung bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn:
10 % der vereinbarten Auftragssumme
(+ Zusatzleistungen, + 20 % USt.)

Bei Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn:
50 % der vereinbarten Auftragssumme
(+ Zusatzleistungen, + 20 % USt.)

Bei Rücktrittserklärung ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

75 % der vereinbarten Auftragssumme
(+ Zusatzleistungen, + 20 % USt.)

Bei Rücktrittserklärung ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn:
100 % der vereinbarten Auftragssumme
(+ Zusatzleistungen, + 20 % USt.)

Bei Rücktrittserklärung von einer unverbindlichen Reservierung fallen keine Stornogebühren an.

7. Ahndung von Vertragsverletzungen

7.1. Bei Verletzung von Auflagen laut AGB ist die Marktgemeinde Lieboch Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500 Euro auszusprechen. Diese wird jedenfalls dann fällig, wenn im Zuge der Veranstaltung ein Einschreiten der Exekutive erforderlich wird und diese der Gemeinde eine Verletzung der Punkte 1.2, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 oder 3.9 der AGB aufzeigt. Sie wird dem Veranstalter (Vertragspartner) mit der Endabrechnung zur Vorschreibung gebracht.

Gerichtsstand: Bezirksgericht Graz-Ost